

Bioabfallverordnung verabschiedet

Am 16.03.2022 wurde die Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom Bundeskabinett verabschiedet, wurde aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der H&K aktuell noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Veröffentlichung wird voraussichtlich Anfang April sein, so dass die „kleine“ Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sukzessive nach 12, 18 bzw. 36 Monaten in Kraft treten kann. Der Bundesrat hat zuvor am 11. Februar 2022 einige Änderungen in die Verordnung eingebracht.

Ziel der Novelle der BioAbfV ist es Kunststoffeinträge in die Umwelt aus der biologischen Abfallbehandlung zu reduzieren. Das soll hauptsächlich durch die Einführung des § 2a (neu) erreicht werden, der 36 Monate nach Verkündung gelten wird. Die relativ lange Übergangszeit liegt darin begründet, dass sowohl technische Anforderungen an die Fremdstoffabscheidung auf den Anlagen als unbedingt auch organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Fremdstoffanteile in den gesammelten Bioabfällen zur Umsetzung der Anforderungen erforderlich sind.

Bezug der Kontrollwerte

Im § 2a Absatz 3 (neu) werden erstmalig Kontrollwerte für Kunststoffgehalte in Bioabfällen vor der Behandlung oder Gemischherstellung eingeführt. Ursprünglich waren diese Kontrollwerte nur auf den Zeitpunkt nach der Aufbereitung bezogen, wodurch die Verantwortlichkeit ausschließlich beim Aufbereiter bzw. Bioabfallbehandler gelegen und damit nur bedingt zu einer Verbesserung der Reinheit bei der Sammlung geführt hätte. Nur durch eine starke Einigkeit der Bioabfallbranche und das Vortragen der gemeinsamen Anliegen, wurden die Kontrollwerte auch auf die Abgabe bzw. Anlieferung an den Anlagen bezogen.

Dieser Wert wird abhängig von Herkunft und Konsistenz der Bioabfälle aufgegliedert und auf den Gesamtkunststoffgehalt bezogen. Für Biogut z. B. gilt damit ein Kontrollwert von 1 % in der Frischmasse (FM) für Gesamtkunststoffe größer 20 mm. Auch die Einführung des Rückweisungsrechts für Biogut mit mehr als 3 % i. d. FM Gesamtfremdstoffe konnte erstmalig erreicht werden. Die konkreten Änderungen in der BioAbfV wurden bereits in der [H&K-aktuell Q3 2021](#) vorgestellt. Im Weiteren wird auf die Änderungen, die im Bundesratsverfahren eingebracht wurden, eingegangen.

Untersuchungspflichten für flüssige Bioabfälle

Gemäß § 2a Absatz 4 (neu) der BioAbfV ist bei jeder Anlieferung von Bioabfällen eine Sichtkontrolle durchzuführen. Für feste Bioabfälle hat die BGK eine detaillierte Anleitung erarbeitet, auf die im **Artikel Sichtkontrolle** von Bioabfällen nach der BioAbfV eingegangen und verwiesen wird. Der Kontrollwert von 0,5 % i. d. Trockenmasse (TM) für Gesamtkunststoffe größer 2 mm in flüssigen, schlammigen und pastösen Bioabfälle (v. a. Substrat aus entpackten Lebensmitteln) ist grundsätzlich auch vom Anlagenbetreiber mittels Sichtkontrolle zu überwachen. Das kann bei geschlossener Entladung (z. B. bei einem Abpumpvorgang) nicht direkt mittels optischer Prüfung durchgeführt werden.

Die BGK hat sich bereits im Rahmen des Aufbaus der Gütesicherung Lebensmittelrecycling für Substrate aus der Aufbereitung von Lebensmittelabfällen mit diesem Thema befasst und eine Vorgehensweise zur Sichtkontrolle flüssiger Substrate entwickelt. Die dortigen Regeln zur Eigenüberwachung enthalten u. a. eine Vorgabe zu einer regelmäßigen Siebprüfung mit optischer Prüfung der ausgesiebten Bestandteile größer 2 mm und anschließender Fotodokumentation. Die gesamte Methodik ist im [Merkblatt zur Eigenuntersuchung](#) beschrieben. Weitere Informationen zur Gütesicherung Lebensmittelrecycling und den Gütezeichennehmenden finden Sie [hier](#).

Für Substrate aus verpackten Bioabfällen hat der Bundesrat die alleinige Sichtkontrolle nach der Aufbereitung als nicht ausreichend erachtet und daher eine Untersuchungspflicht der Gesamtkunststoffgehalte vorgeschrieben. Demnach haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die verpackte Bioabfälle oder Lebensmittel aufbereiten, gemäß § 2a Absatz 4a (neu) den Anteil der Gesamtkunststoffe nach der Fremdstoffabscheidung quartalsweise von einem unabhängigen und anerkannten Prüflabor untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag abweichende Untersuchungsintervalle festlegen. Auch diese Vorgabe gilt erst 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung.

Flächensumme bleibt Alleinstellungsmerkmal der BGK-Gütesicherungen

Gemäß einem Antrag, sowohl des Umwelt- als auch des Agrarausschusses, sollte neben der gravimetrischen Bewertung von Fremdstoffen auch ein Grenzwert für die Aufsichtsfläche ausgelesener Fremdstoffe (Flächensumme) in die BioAbfV aufgenommen werden. Dieser Antrag fand in der Bundesratssitzung keine Mehrheit. Damit bleibt die Flächensumme weiterhin ein alleiniges Kriterium der BGK-Gütesicherungen.

Vorgaben an BAK-Sammelbeutel bleiben bestehen

Die im Anhang 1 Nr. 1 der Änderungsverordnung neu aufgeführten Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) werden nicht gestrichen. Ein entsprechender Antrag der Ausschüsse wurde im Plenum abgelehnt. Damit sind BAK-Sammelbeutel 18 Monate nach Inkrafttreten für die Sammlung von Bioabfällen grundsätzlich geeignet, jedoch konkret erst zulässig, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (z. B. Kommune oder Zweckverband) diese in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, etwa in der Vorsortiervorgabe für die getrennte Sammlung.

Zusätzlich müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:

- Zertifizierung nach DIN EN 13432 oder DIN EN 14995,
- Zusatzzertifizierung über die vollständige Desintegration größer 2 mm innerhalb von 6 Wochen Kompostierung,
- Herstellung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen und
- Kennzeichnung mit grünem Keimling und Hinweis auf die notwendige Zulassung der Verwendung zur Sammlung von Bioabfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Anhang 5 (neu).

Alle anderen abbaubaren Kunststoffprodukte (wie z. B. Cateringgeschirr, Kaffeekapseln, Verpackungen, Tragetaschen etc.) sind grundsätzlich für die Bioabfallbehandlung und -verwertung nicht geeignet bzw. unzulässig. Diese werden genauso wie herkömmliche Kunststoffe als Fremdstoffe in den gesammelten Bioabfällen (bezogen auf den Kontrollwert und den Rückweisungswert) wie auch in den Endprodukten bewertet.

Auswirkungen auf den GaLaBau

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der BioAbfV wird bereits 12 Monate nach Inkrafttreten insbesondere den Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) betreffen. Denn zukünftig gelten die Regelungen der BioAbfV für jede Anwendung in und auf Böden, so z. B. auch für Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen, die aufgrund geringer Nährstoffgehalte als Bodenhilfsstoff oder als Bestandteil von Kultursubstraten eingestuft sind. Diese Änderungen wurden bereits ausführlich im [Artikel](#) Auswirkungen der neuen BioAbfV auf den GaLaBau vorgestellt.

Ein Antrag des Umwelt- sowie des Agrarausschusses, Regelungen zur Düngung bei der einmaligen Aufbringung von Komposten und Gärprodukten im GaLaBau in der BioAbfV zu ergänzen, wurde im Plenum abgelehnt. Diese hätte weitgehende Folgen haben können, da das Kreislaufwirtschaftsgesetz keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die BioAbfV bietet und der Antrag ein Verkündigungshindernis hätte sein können.

Weitere Aktivitäten der BGK

Das BGK-Team wird die Leser der H&K weiterhin in gewohnter Weise mit Artikeln, FAQ etc. über den Umgang mit den Änderungen der BioAbfV in der Praxis informieren. Für Mitglieder und Gütezeichennehmende wird die BGK wieder exklusive Praxisseminare anbieten.

Quelle: H&K aktuell Q1 2022, S. 1-3: David Wilken (BGK e.V.)